ANLAGE 1 FIRMEN-STANDARD-VERSION 2025



zum Software-Lizenz- und Wartungsvertrag zwischen Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH (= Lizenzgeber) und RZL Software GmbH (= RZL für Wartung), beide 4911 Tumeltsham, Hannesgrub Nord 35 und dem unterfertigten LIZENZNEHMER auf folgendem Standort:

Anwender-Nummer	UID-Nummer	_		
gewünschter Liefertermin	Firmenbuch-Nr.	_	Datum	
E-Mail-Adresse Allgemein *		_		
E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung **		LIZENZNEHMER (Firmenname + Adresse)	Unterschrift (zeichnungsberechtigt)	

Der Lizenz- und der Wartungsvertrag gelten für folgende, hier angekreuzte RZL Programme zu den angeführten Lizenzgebühren zur ausschließlichen Verwendung an obigem Lizenzstandort. Die STANDARD-Firmenversion ist grundsätzlich nicht mandantenfähig. Weitere Firmen im Nahverhältnis des Lizenznehmers können gegen Aufpreis bestellt werden.

RZL BOARD Basis mit SQL-Express-Datenbank (wird für die Nutzung aller RZL Programme vora	ge Lizenzgebühr nach	antuelle	inkludiert
	usgesetzt)	FLID	
RZL Finanzbuchhaltung 2025 mit Offene Posten		EUR	2.330,00
RZL FIBU Modul Mahnwesen 2025		EUR	271,00
RZL FIBU Modul Zahlungsverkehr 2025 (Überweisungen/Lastschriften)		EUR	302,00
RZL FIBU Modul Retourdatenverarbeitung 2025 (Verarbeitung elektronischer Kontoaus	szug)	EUR	302,00
RZL FIBU Modul Kostenstellenrechnung 2025		EUR	438,00
RZL FIBU Modul Erfassung Kostenträger 2025		EUR	224,00
RZL FIBU Modul Fremdwährung 2025		EUR	328,00
RZL FIBU Modul Reporting 2025		EUR	365,00
RZL FIBU / EA Modul Belegverarbeitung 2025		EUR	2.000,00
RZL Belegverwaltung plus 2025 für revisionssichere Belegablage durch DokV+ (Deta	ils siehe rzlsoftware.at)	EUR	200,00
RZL Modul Belegfreigabe 2025		EUR	276,00
RZL FIBU / EA Modul für mehrfachen Lesezugriff 2025 (dafür ist mind. eine 2. Arbeits	splatz-Lizenz notwendig)	EUR	276,00
RZL FIBU / EA Modul hogast Schnittstelle 2025		EUR	193,00
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung 2025 (max. 300 DN/Jahr – Erweiterung auf Anfrage, ohne Mo	odule)	EUR	3.020,0
RZL Lohn Modul Exekutionen 2025		EUR	365,00
RZL Lohn Modul Kollektivverträge 2025 KVINFO		EUR	188,00
RZL Lohn Modul Reporting 2025		EUR	365,00
RZL Lohn Modul digitaler Personalakt 2025		EUR	875,00
RZL Einnahmen/Ausgaben 2025 mit OP, Mahnwesen, Zahlungsverkehr und Retourda	tenverarbeitung	EUR	1.980,0
RZL EA Modul Reporting 2025		EUR	365,0
RZL Kassa/Bankbuch 2025		EUR	323,00
RZL Modul Webservice für Kassandro.at Registrierkassa 2025		EUR	64,60
RZL Anlagenabschreibung 2025		EUR	1.850,00
RZL Status/Zwischenbilanz 2025		EUR	3.360,00
RZL Berechtigungssystem Premium 2025		EUR	261,00
RZL PDF Manager Premium 2025		EUR	263,00
RZL EBICS Schnittstelle 2025		EUR	180,00
Pro	gramm-Lizenzgebühr	EUR	
Erweiterung um Firmen. Name:	J		
itte Firmenwortlaut angeben. (Voraussetzung ist die Verwendung am selben PC/oder im selben etzwerk und ein Nahverhältnis zum Hauptlizenznehmer)	à EUR 333,00	EUR	
Die ERSTE RZL Arbeitsplatz-Lizenz (Einzelplatz- oder im Netzwerk) ist pro Lizenz inkludie	ert.		
Erweiterung um NETZWERK-Arbeitsplatz-Lizenzen	à EUR 495,00	EUR	
Gesamtsumn	ne der Lizenzgebühr	EUR	

Gewünschte **Programme/Module** und **Wartungsvariante** (unten) **bitte ankreuzen**. Alle Preise exkl. 20% USt. Bedienungsanleitungen werden in digitaler Form bereitgestellt.

Wartungsvariante bitte ankreuzen! Die Wartungsgebühren nach aktueller Preisliste finden Sie auf Seite 2.

MIT RZL Support

OHNE RZL Support

(Bei Nachbestellungen gilt die bisher gewählte Wartungsvariante!)

Wartungsbedingungen:

Gewünschte Variante (Software-Wartung MIT oder OHNE RZL Support per Telefon/E-Mail) bitte unbedingt ankreuzen. Die telefonische Hotline erfolgt ausschließlich Montag bis Freitag, 9-12 Uhr unter 07752/252-DW (gemäß den auf den nachfolgenden Seiten angeführten Voraussetzungen). Umfangreichere Auskünfte, Online-Schulungen und Technische Hilfestellungen sind vertraglich nicht im RZL Support enthalten und werden als zusätzliche Dienstleistung verrechnet. Falls die Software-Wartung ohne RZL Support gewählt wird, werden einzelne Support-Anfragen mit EUR 2,00 pro Bearbeitungs-Minute verrechnet. Bei Remote- oder Terminalserver-Nutzung kreuzen Sie dies bitte auf Seite 3 an.

(Bei Nachbestellungen gilt die bisher gewählte Wartungsvariante!)	MIT RZI	_ Support	OHNE RZL	. Support
RZL Finanzbuchhaltung	EUR	547,00	EUR	365,00
RZL FIBU Modul Mahnwesen	EUR	50,60	EUR	33,90
RZL FIBU Modul Zahlungsverkehr	EUR	56,00	EUR	37,00
RZL FIBU Modul Retourdatenverarbeitung	EUR	56,00	EUR	37,00
RZL FIBU Modul Kostenstellenrechnung	EUR	81,00	EUR	54,30
RZL FIBU Modul Erfassung Kostenträger	EUR	41,00	EUR	27,80
RZL FIBU Modul Fremdwährung	EUR	60,70	EUR	40,20
RZL FIBU Modul Reporting	EUR	67,50	EUR	45,40
RZL FIBU / EA Modul Belegverarbeitung	EUR	370,00	EUR	245,00
RZL FIBU / EA Modul Belegverwaltung plus	EUR	46,00	EUR	30,00
RZL FIBU / EA Modul Belegfreigabe	EUR	51,10	EUR	33,90
RZL FIBU / EA Modul für mehrfachen Lesezugriff	EUR	51,10	EUR	33,90
RZL FIBU / EA Modul hogast Schnittstelle	EUR	35,80	EUR	23,70
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung	EUR	620,00	EUR	432,00
RZL Lohn Modul Exekutionen	EUR	74,80	EUR	52,20
RZL Lohn Modul Kollektivverträge KVINFO	EUR	38,40	EUR	27,00
RZL Lohn Modul Reporting	EUR	74,80	EUR	52,20
RZL Lohn Modul digitaler Personalakt	EUR	179,00	EUR	126,00
RZL Einnahmen/Ausgaben	EUR	443,00	EUR	287,00
RZL EA Modul Reporting	EUR	67,50	EUR	45,40
RZL Kassa/Bankbuch	EUR	77,10	EUR	52,10
Kassa Modul Webservice für Kassandro.at Registrierkassa	EUR	11,50	EUR	5,73
RZL Anlagenabschreibung	EUR	333,00	EUR	241,00
RZL Status/Zwischenbilanz	EUR	636,00	EUR	422,00
RZL Berechtigungssystem Premium	EUR	46,90	EUR	31,30
RZL PDF Manager Premium	EUR	52,10	EUR	35,40
RZL EBICS Schnittstelle	EUR	44,00	EUR	28,00
Wartungsgebühr für eine Erweiterungslizenz (weitere Firma)	EUR	á 62,08	EUR	á 38,80

Summe Jährliches Wartungsentgelt (lt. aktueller Preisliste)

EUR

á 61.50

EUR

EUR

á 91.70

Für die Verwendung der RZL Programme ist pro Arbeitsplatz eine RZL Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich. Die erste RZL Arbeitsplatz-Lizenz ist inkludiert. Für jede weitere RZL Arbeitsplatz-Lizenz fällt eine einmalige Lizenzgebühr an. Die RZL Arbeitsplatz-Lizenzen werden seitens RZL standardmäßig als software-basierte Concurrent-User Arbeitsplatz-Lizenz(en) bereitgestellt. Bei Installation im Netzwerk ist damit ein wechselweiser Zugriff von verschiedenen Arbeitsplätzen des Lizenznehmers möglich (je nach Anzahl der bestellten RZL Arbeitsplatz-Lizenzen). Alternativ zur Installation im Netzwerk kann eine RZL Arbeitsplatz-Lizenz auch lokal auf einem Einzelplatz-PC installiert werden. Die Installation und Nutzung der RZL Programme auf mehreren lokalen Einzelplatz-PC's (ohne Netzwerk) ist nicht vorgesehen.

Die zweite und jede weitere Arbeitsplatz-Lizenz und jede Erweiterungslizenz erhöht die Lizenz- und die Wartungsgebühr. Der Lizenzgeber bzw. RZL sind berechtigt, ein anderes Verfahren zum Softwareschutz einzusetzen.

Für Nachbestellungen von Programmen bzw. Modulen verwenden Sie eine aktuelle Anlage 1. Falls bei Nachbestellungen keine Wartungsvariante gewählt wird, gilt die bisherige Variante. Ein Wechsel von der LIGHT-Version auf die Firmen-STANDARD-Version (mit größeren Mengengerüsten) oder beim EA/FIBU oder LOHN-Programm auf die Firmen-MEDIUM-Version ist gegen Aufzahlung der Differenz möglich.

Die Verwendung der RZL Lizenzprogramme ist ausschließlich am angeführten Standort der Firma gestattet, die Firmenversionen sind beschränkt mandantenfähig. Weitere Firmen im Nahverhältnis des Lizenznehmers können gegen Aufpreis bestellt werden.

Voraussetzungen für den RZL Support:

Wartungsgebühr für eine weitere Netz-Arbeitsplatz-Lizenz

RZL wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieser Anlage den LIZENZNEHMER bei der Bedienung der RZL Programme wie folgt unterstützen:

- Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der LIZENZNEHMER die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
- Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem LIZENZNEHMER die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
- Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der LIZENZPROGRAMME (Hotline): von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME. Bei übermäßiger Beanspruchung* dieser Hotline wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.

^{*)} Eine übermäßige Beanspruchung liegt vor, wenn die RZL-Hotline mehr als zwei Stunden pro Jahr konsultiert wird.

Die Hotline ist kein Ersatz für eine Schulung. Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls nicht umfasst:

- Umfangreichere Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen,
- Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit Hardware, Druckersteuerung und Installation / Betrieb im Netzwerk.
- · steuerliche Beratung und Auskünfte.

Ein Schulungsbesuch bei RZL wird empfohlen.

X	Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen): Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.		
	Geben Sie bitte unbedingt die Installatonsvariante sowie die Windows-Betriebssystem-Versionen an:		
Ins	tallation auf max. EINEM Arbeitsplatz: Windows Betriebssystem auf dem Arbeitsplatz-PC:		
	Installation am Server/im Netzwerk: Windows SERVER-Betriebssystem (mit Service Pack):		
	Bei Verwendung der RZL Programme am Server/im Netzwerk wird eine Windows-Domäne vorausgesetzt:		
	Windows-Domäne am Server vorhanden: ja		
	Betreuer des Netzwerkes mit Telefonnumer:		

Folgende Microsoft Betriebssysteme werden derzeit unterstützt: Am Arbeitsplatz PC: Windows 11 (jeweils Pro oder Enterprise). Die Unterstützung für Windows 10 endet seitens Microsoft mit Okt. 2025. Windows 10 wird seitens RZL daher nur noch auslaufend bis Okt. 2025 unterstützt. Am Server: Windows Server 2016, 2019, 2022 oder neue Versionen nach Freigabe durch RZL. Alle Betriebssysteme in der 64-bit-Version. Ein Internet-Zugang ist für die Software-Betreuung und -Benutzung erforderlich. Details entnehmen Sie den jeweils aktuell geltenden RZL Technischen Blättern.

Die RZL Programme sind auf marktgängigen Windows-Computern einsatzfähig. Sie haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen. Grundkenntnisse in der Bedienung des Windows-Betriebssystems und ein vom Anwender laufend aktualisierter Virenscanner werden vorausgesetzt.

Nutzung der RZL Programme in einer Remote- / Terminalserver-Systemumgebung:

Die angeschlossenen Arbeitsplätze, die "Clients", müssen zur Firma des Lizenznehmers gehören. Hierzu zählen:

- die Arbeitsplätze des Lizenznehmers
- der Privatwohnsitz des Lizenznehmers bzw. von angestellten Mitarbeitern

Voraussetzung für den Einsatz am Privatwohnsitz eines Mitarbeiters:

- Ein fixes Anstellungsverhältnis beim Lizenznehmer
- Arbeiten mit den RZL Programmen werden vom Mitarbeiter ausschließlich im Auftrag und für den Lizenznehmer vorgenommen
- kein Widerspruch vom Lizenzgeber bzw. RZL gegen diesen Telearbeitsplatz (Widerspruch kann vom Lizenzgeber bzw. RZL jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen).
- *) **E-Mail-Adresse Allgemein** im Sinne dieses Vertrages ist jene E-Mail-Adresse, auf welche auch vertrauliche Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL übermittelt werden (z.B. Zugangsdaten, Anwender-Informationen, sämtliche sonstige Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL), mit Ausnahme der elektronischen Rechnung.
- **) E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung wird zur Zustimmung des LIZENZNEHMERs zum Erhalt von elektronischen Rechnungen ausgefüllt.
- KVINFO) Mit dem Modul RZL LOHN Kollektivverträge können Werte verschiedener Kollektivverträge direkt aus der von der Firma HG-Datenbanken GesmbH, Seefeld gepflegten Kollektivvertrags-Datenbank in das RZL LOHN-Programm übernommen werden. Die benötigten Kollektivverträge können von Ihnen direkt im RZL LOHN-Programm abonniert werden.

Die jährliche Gebühr beträgt derzeit EUR 23,00 je bestelltem Kollektivvertrag. Diese Jahres-Nutzungsgebühr wird im ersten Jahr monatlich aliquot (beginnend mit dem Monat der Bestellung) im Nachhinein verrechnet. Für die Folgejahre erfolgt die Verrechnung jeweils am Jahresanfang für das gesamte Kalenderjahr. Bestellte Kollektivverträge können – bis spätestens 1 Monat vor Jahresende – direkt im RZL Lohn-Programm (unter Angabe des Ihnen von RZL zugewiesenen Passwortes) zum jeweiligen Jahresende abbestellt werden.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der abonnierten Kollektivverträge ist die Firma HG-Datenbanken GesmbH verantwortlich (Details siehe AGB auf www.hgkv.com). RZL und der Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich keine Gewährleistung und keine Haftung.

Microsoft SQL-Datenbank: Die erwähnten RZL Programme/Module basieren auf einer derzeit kostenlosen Microsoft SQL-Express Datenbank (deutsche Version), welche im Regelfall von der RZL Installationsroutine mitinstalliert wird. Diese SQL-Express Datenbank weist eine Beschränkung auf max. 10 GB Daten auf. Zur Datenmenge zählen Datenbank-Einträge, keine Dokumente und Belege. Bei sehr umfangreicher Datenmenge benötigt der Anwender eine kostenpflichtige Microsoft SQL-Standard Edition. Vorhandene Microsoft SQL Server können ebenfalls verwendet werden. Die genauen Systemanforderungen entenhenen Sie bitte dem jeweils aktuell gültigen RZL Technischen Blatt. Im Rahmen von Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME können Änderungen in der Struktur von Datenbanksystemen erforderlich sein. Ein direkter Zugriff auf Datenbanksysteme durch den ANWENDER oder Dritte ist nicht zulässig, da dies zu schwerwiegenden technischen Problemen führen kann. Für derartige Probleme wird jegliche Haftung oder Gewährleistung durch RZL bzw. den LIZENZGEBER ausgeschlossen.

Ihr Steuerberater:		
iiii Steuerberater.		



SOFTWARE LIZENZVERTRAG 2025

zwischen dem LIZENZGEBER Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, 4911 Tumeltsham und dem links unterfertigten LIZENZNEHMER:



Präambel

Die Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH (im Folgenden LIZENZGEBER) ist berechtigt, Verträge mit Dritten über die Lizenzierung, Nutzung und Aktualisierung der RZL Programme zu schließen. Der nachfolgende Vertrag regelt die entgeltliche Einräumung einer nicht ausschließlichen, örtlich und zeitlich beschränkten Lizenz zur Benutzung der LIZENZPROGRAMME durch den Anwender (LIZENZNEHMER).

Definitionen

RZL Programme: Die in der Anlage 1 ausgewählten Programme und Module.

Modul: Eine Untereinheit, eine größere Funktionalitätserweiterung zu den RZL Programmen.

RZL Technisches Blatt: Auflistung der technischen Anforderungen an die Vertragssystemumgebung und integrierender Vertragsbestandteil des gegenständlichen Vertrages.

Anlage 1: Spezifische und konkrete Vertragsdetails werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung geregelt. Diese Anlagen werden im Folgenden durch die Bezeichnung Anlage 1 repräsentiert. Diese Bezeichnung inkludiert auch allfällige weitere Anlagen (beispielsweise Anlage 2A). Die unterfertigten Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Lizenzvertrages dar.

Lizenzstandort: Die in Anlage 1 angegebene Adresse des LIZENZNEHMER. Die Nutzung ist auf den Lizenzstandort des LIZENZNEHMERS beschränkt. Für weitere Standorte des LIZENZNEHMER-Unternehmens sind eigene Verträge abzuschließen.

Vertragssystemumgebung: Hard- und Software des LIZENZNEHMERS, auf der die RZL Programme zur Anwendung kommen. Die Vertragssystemumgebung umfasst die Arbeitsplätze, das Netzwerk und dessen Server, sowie die Betriebssysteme und muss den Bedingungen der Anlage 1 und den Vorgaben des aktuellen Technischen Blattes von RZL entsprechen.

Netzwerk: Spezielle Konfiguration der Vertragssystemumgebung, bei der mehrere Arbeitsplatzrechner über einen Server als Knotenpunkt zusammengeschaltet sind.

Arbeitsplatz: Eine Rechnereinheit, die zum Betrieb des Unternehmens des LIZENZNEHMERS gehört, auf der die RZL Programme vom LIZENZNEHMER genutzt werden und der sich am Lizenzstandort befindet.

Heim- oder Tele-Arbeitsplatz: Ein Arbeitsplatz am Privatwohnsitz des LIZENZNEHMERS oder eines Mitarbeiters des LIZENZNEHMERS, der sich außerhalb des in Anlage 1 definierten Lizenzstandortes befindet. Die Nutzung der RZL Programme am Heim-/Telearbeitsplatz ist gemäß Punkt 4.2. ausschließlich für Arbeiten durch und für den LIZENZNEHMER zugelassen. In diesem Fall stellt der Heim- oder Telearbeitsplatz keinen eigenen Lizenzstandort dar, sondern gilt als Teil des Lizenzstandortes.

Benutzerdokumentation: Technische Darstellung und Benutzerhilfe zu den RZL Programmen z.B. in Form eines Handbuches, einer Online-Hilfe, einer Kurzbeschreibung, für den Benutzer.

Versionsnummer: Jede im Rahmen der Aktualisierung gelieferte Programmversion verfügt über eine den Entwicklungsstand des Programms repräsentierende Nummer. Die jeweils aktuelle Versionsnummer ist auf dem RZL WEB-Portal rzlSoftware.at ersichtlich. Online-Lizenzierung: Ein Prozess, bei dem RZL Programme über den RZL Online-Lizenzserver lizenziert und aktiviert werden.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Lizenz bei Vertragsabschluss

Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER die – durch die Zahlung des Entgelts gemäß Punkt 4 bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche, örtlich beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Benutzung der LIZENZPROGRAMME wie folgt ein. Die Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung (Punkt 2.1) der in der Anlage 1 vom LIZENZNEHMER ausgewählten Programme sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. LIZENZNEHMER im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich der in Anlage 1 angeführte Vertragspartner samt seinen Mitarbeitern (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des LIZENZNEHMERS). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den LIZENZNEHMER tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des LIZENZNEHMERS.

1.2 Weitere Lizenzen

Will der LIZENZNEHMER später Nutzungsrechte für weitere Programme bzw. Module nutzen, wird dies in weiteren Anlagen vereinbart, die als Anlagen 2A, 2B, 2C, etc. bezeichnet und von den Vertragspartnern datiert unterfertigt werden. Bei fehlender gegenteiliger Vereinbarung werden diese weiteren Anlagen zusätzlich zur derzeitigen Anlage 1 Vertragsbestandteil. Auch diese Programme (Module) sind LIZENZPROGRAMME im Sinne dieses Vertrages und unterliegen seinen Bestimmungen.

2. UMFANG DER LIZENZ

2.1 Benutzung der Lizenzprogramme

Unter der "bestimmungsgemäßen Benutzung" der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 1.1 ist deren Einsatz gemäß Punkt 2.2, insbesondere der Download der online bereitgestellten LIZENZPROGRAMME, die Installation der LIZENZPROGRAMME auf der in Anlage 1 angeführten Vertrags-Systemumgebung und das Ausführen in dieser sowie die Verwendung der LIZENZPROGRAMME zur Lösung von Aufgaben zu verstehen

2.2 Vertrags-Systemumgebung, Arbeitsplatzlizenz und Netzwerkeinsatz

- 2.2.1 Der LIZENZNEHMER darf die LIZENZPROGRAMME auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware (Vertrags-Systemumgebung) einsetzen, welche die Bedingungen gemäß Anlage 1 erfüllt. Wechselt der LIZENZNEHMER die Hardware, hat er die LIZENZPROGRAMME auf den Speichern der bisher verwendeten Hardware zu löschen und den LIZENZGEBER davon schriftlich zu informieren.
- 2.2.2 Für jeden Arbeitsplatz (Workstation) ist eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, auch im Netzwerk.
- 2.2.3 Der Einsatz der LİZENZPROGRAMMÉ innerhalb eines Netzwerkes ist nur zu den Bedingungen der Anlage 1 zulässig. Für Terminal-Server oder Remote-Zugriffsarten sind die entsprechenden Felder auf der Anlage 1 auszufüllen.
- 2.2.3 Der Einsatz der LIZENZPROGRAMME innerhalb eines Netzwerkes ist nur zu den Bedingungen der Anlage 1 zulässig. Für Terminal-Server oder Remote-Zugriffsarten sind die entsprechenden Felder auf der Anlage 1 auszufüllen.

3. LIEFERUNG

3.1Lieferung der LIZENZPROGRAMME
Die LIZENZGEBERIN stellt dem LIZENZNEHMER die aktuellste Version der bestellten RZL Programme samt der Benutzerdokumentation zum in Anlage 1 vereinbarten Zeitpunkt zum Download zur Verfügung. Mit den RZL Programmen liefert RZL auch das Lizenz-Kennwort. Mit der RZL Anwendernummer und dem Lizenz-Kennwort kann der LIZENZNEHMER die RZL Programme aktivieren. Im Rahmen der Online-Lizenzierung wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob der LIZENZNEHMER über eine gültige Lizenz verfügt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Internet-Verbindung vom lizenzierten Arbeitsplatz des LIZENZNEHMERS zum RZL Lizenzserver besteht. In Ausnahmefällen (zB Ausfall des Internets) ist es möglich für einen bestimmten Zeitraum die RZL Programme ohne Internet-Verbindung zum RZL Lizenzserver zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, empfehlen wir ein RZL Programm monatlich mit vorhandener Internet-Verbindung zu starten. Die Installation auf der Vertrags-Systemumgebung und eine Einschulung ist nicht Vertragsgegenstand.

3.2 ENTFÄLLT

4. ENTGELT

4.1 Lizenzgebühr

Die in der Anlage 1 angeführte Gesamtsumme der Lizenzgebühr (inklusive der Arbeitsplatz-Lizenzen) plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für die bestimmungsgemäße Benutzung der LIZENZPROGRAMME gemäß diesem Vertrag, nicht jedoch die Installation und Einschulung. Die Lizenzgebühr ist 14 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig. Die Lizenzgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückforderbar

Der LIZENZGEBER ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem LIZENZNEHMER an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom LIZENZNEHMER zu tragen.

5. ÜBERWACHUNG DER NUTZUNG UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

- Der LIZENZNEHMER hat die LIZENZPROGRAMME, sowie die Arbeitsmittel (Server, PCs, Laptops, etc.), auf welchen die LIZENZPROGRAMME installiert sind, sowie alle vom LIZENZGEBER zur Verfügung gestellten Zugangsdaten an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der LIZENZPROGRAMME durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des LIZENZGEBERS bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Die Pflichten hinsichtlich der Handbücher, Dokumentationen, etc. und Zugangsdaten (inkl. Lizenzkennwort) bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.
- 5.2 Der LIZENZNEHMER ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der LIZENZPROGRAMME. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.
- 5.3. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, das Lizenzierungsverfahren gegen ein anderes Lizenzschutzverfahren zu ersetzen. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen. RZL kann bei Nichterfüllung der sich aus diesem Punkt ergebenden Verpflichtung die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

6. GEHEIMHALTUNG

Der LIZENZNEHMER hat alle die LIZENZPROGRAMME betreffenden – nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen – sowie alle Vereinbarungen hinsichtlich der zu entrichtenden Entgelte geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieses Vertrages und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Allgemeines

Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die LIZENZPROGRAMME seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der LIZENZPROGRAMME bekannt sind. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der in der Anlage 1 angeführten Vertrags-Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein vom LIZENZGEBER gewährleistet werden kann, sowie, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

7.2 Rechtsmängel

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, Lizenzen an den LIZENZPROGRAMMEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einzuräumen, sowie dass die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME durch den LIZENZNEHMER Rechte Dritter nicht verletzt.

7.3 Sachmängel

7.3.1 Umfang der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME grundsätzlich auf einer Vertrags-Systemumgebung gemäß Anlage 1 und den aktuellen Technischen Blättern benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung bzw. der Anlage 1 angeführt sind. Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

7.3.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME völlig fehlerfrei sind, doch wird er LIZENZPROGRAMME, für welche innerhalb von sechs Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinn von Punkt 7.3.3. gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt, dass:

- die LIZENZPROGRAMME stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch und alle andere Informationen wie z.B. Begleitschreiben) verwendet werden;
- der gerügte Mangel beim LIZENZGEBER reproduzierbar ist;
- der LIZENZNEHMER Nachführungen des Betriebssystems bzw. Netzwerk-Betriebssystems (bzw. Betriebssystem-Zusätze sowie Datenbanken) auf die vom LIZENZGEBER verlangten Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (also die Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Festplatten- bzw. SSD-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 angeführt und kann in dem RZL Technischen Blatt angepasst werden.
- 7.3.3 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrüge, Fehlerkorrektur
- 7.3.3.1 Der LIZENZNEHMER wird sowohl die erste Version als auch sämtliche aktualisierten Versionen der RZL Programme sowie die Benutzer-dokumentation innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung durch RZL auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen. Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel festgestellt werden, ist der LIZENZNEHMER verpflichtet, diese RZL unverzüglich (längstens binnen eines Werktages ab Kenntnis) schriftlich bekannt zu geben. Für erkennbare Fehler, welche durch den LIZENZNEHMER nicht gerügt werden, übernimmt RZL keine Gewährleistung.
- 7.3.3.2 Mängel, die im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderungen folgendermaßen gerügt werden:
 - Vermutet der LIZENZNEHMER einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler in einem LIZENZPROGRAMM, hat er den LIZENZGEBER unverzüglich schriftlich (E-Mail) unter Angabe des LIZENZPROGRAMMES sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihm alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen und die Daten (in komprimierter Form in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben. Der LIZENZGEBER kann verlangen, dass der LIZENZNEHMER Fehler anhand seiner Version der LIZENZPROGRAMME nachweist. Der LIZENZGEBER führt die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihm nach seinem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen und sendet dem LIZENZNEHMER das korrigierte LIZENZPROGRAMM und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu.
- 7.3.3.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gelten die LIZENZPROGRAMME im Hinblick auf den betreffenden Mangel als akzeptiert.

- 7.3.3.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Von einem Fehlschlagen der Verbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen: wenn dem LIZENZGEBER hinreichend Gelegenheit zu einer Verbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der vertragsgemäße Erfolg erzielt wurde; wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie vom LIZENZGEBER verweigert oder unzumutbar verzögert wird; wenn begründete Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sonst eine Unzumutbarkeit vorliegt.
- 7.3.3.5 Fehler, die nicht einen unter die Gewährleistung fallenden Mangel darstellen, werden von dem nach dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung der LIZENZPROGRAMME verpflichteten Unternehmen behoben bzw. werden von diesem Korrekturen der LIZENZPROGRAMME als Bestandteil einer neuen Version geliefert (in jenem Umfang, welcher vertraglich im Wartungsvertrag vereinbart ist).
- 7.3.3.6 Stellt der LIZENZGEBER fest, dass gerügte Fehler der LIZENZPROGRAMME nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, dass sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der gerügten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen. Der LIZENZNEHMER hat diese zu bezahlen.

7.3.4 Keine Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr für ausdrücklich als "Vorversion" bezeichnete LIZENZ-Programmversionen sowie nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, schadhafte Vertrags-Systemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Der LIZENZGEBER haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.

Für die von dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung verpflichteten Unternehmen gelieferte Lizenzprogramm-Versionen wird nicht Gewähr geleistet.

7.3.5 Fehlerinformation durch LIZENZGEBER

Der LIZENZGEBER benachrichtigt den LIZENZNEHMER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm entdeckte Fehler der LIZENZPRO-GRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim LIZENZNEHMER haben könnten. Nach Möglichkeit enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die Bedingungen, unter denen der Fehler vermutlich entsteht und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese Fehler zu vermeiden und/oder zu verhindern. Sollte der LIZENZNEHMER diese Maßnahmen nicht ergreifen, so leistet der LIZENZGEBER für diese Mängel keine Gewähr.

7.4 Abschließende Regelung der Gewährleistung

Die Gewährleistungsregelung in den. Punkten 7.1. bis 7.3.5. ist abschließend. Der LIZENZGEBER übernimmt für die LIZENZPROGRAMME keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der LIZENZPROGRAMME für einen bestimmten Zweck. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich gelich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß Punkt 12. dieses Vertrages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

8. WARTUNGSVERTRAG

Der LIZENZNEHMER hat für die Wartung bzw. Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME mit der RZL Software GmbH, Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham, einen Wartungsvertrag zu schließen. Jede neue, von RZL Software GmbH zur Verfügung gestellte Version der LIZENZPROGRAMME unterliegt automatisch diesem Lizenzvertrag.

9. ENTFÄLLT

10. ENTFÄLLT

11. RECHTE AN DER SOFTWARE, GEISTIGES EIGENTUM

Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass ihm an den LIZENZPROGRAMMEN, der dazugehörigen Dokumentation und dem RZL Lizenzstecker keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die LIZENZPROGRAMME und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN und am RZL Lizenzstecker ausschließlich dem LIZENZGEBER bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Dem LIZENZNEHMER wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung der Software, zum Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt.

Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der LIZENZNEHMER einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes der LIZENZPROGRAMME hat.

12. HAFTUNG

12.1 Haftung dem Grunde nach

Der LIZENZGEBER haftet für Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung nur soweit dies zwingend vorgesehen ist.

12.2. Haftung der Höhe nach

Sämtliche Ansprüche des LIZENZNEHMERS aus Vermögensschäden sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit des LIZENZGEBERS unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung auf das dreifache Entgelt (Punkt 4.) für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs laut aktueller Preisliste in Verbindung mit der Anlage 1 ausgewiesene Entgelt.

12.3. Haftungsausschluss

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des LIZENZGEBERS ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Haftung des LIZENZGEBERS wird auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der LIZENZGEBER nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den LIZENZNEHMER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende LIZENZPROGRAMM-Versionen.

Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZ-PROGRAMMEN erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der LIZENZNEHMER und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden).

Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche aufgrund Punkt 7. von der Gewährleistung ausgeschlossen sind. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossenen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt 12. sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

12.4. Haftung des LIZENZNEHMERS

Der LIZENZNEHMER haftet dem LIZENZGEBER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Vertrag zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des LIZENZNEHMERS wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung der Nutzungsbeschränkungen.

12.5. Schad- und Klagloshaltung

Der LIZENZNEHMER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die Lizenzprograme und der Ausgabedaten verantwortlich und hat den LIZENZGEBER für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen des LIZENZGEBERS, welche sich auf die Benutzung der Lizenzprogramme oder der mit ihnen gewonnen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt sind) – schad- und klaglos zu halten.

12.6. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen kommendes Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist der LİZENZGEBER von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit. Insbesondere übernimmt der LIZENZGEBER keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. fehlerfreies Funktionieren der Lizenzprogramme im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des LIZENZNEHMERS gegenüber dem LIZENZGEBER im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des LIZENZNEHMERS nötig werden, sind durch die in Punkt 4. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

13. DAUER

- 13.1 Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom LIZENZNEHMER und vom LIZENZGEBER mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden (sohin endet der Vertrag am 31. Dezember dieses Jahres), erstmals jedoch zum Ende des auf die Lieferung gemäß Punkt 3 folgenden Kalenderjahres.
- 13.2 Der LIZENZGEBER kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - Eine schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den LIZENZNEHMER, die trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahrens) über das Vermögen des LIZENZNEHMERS, wenn die Auflösung dieses Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des LIZENZGEBERS unerlässlich ist (§ 25a Abs. 2 Z 1 IO)
 - Die länger als sechsmonatige Dauer des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahrens) über das Vermögen des LIZENZNEHMERS (§ 25a Abs. 1 IO)
 - Die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
 - Die Nichtzahlung des Entgelts gemäß Punkt 4 trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen
- 13.3 Wird der gemäß Punkt 8 geschlossene Wartungsvertrag gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Lizenzvertrag automatisch (ohne gesonderte Mitteilung) zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Wartungsvertrag. Dies gilt nicht, wenn der Wartungsvertrag von RZL ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt wird.
- 13.4 Stirbt der LIZENZNEHMER, ist dieser Lizenzvertrag als mit dem nächstfolgenden Monatsletzten nach dem Zeitpunkt des Todes des LIZENZNEHMERS aufgelöst, sofern nicht zwischen dem LIZENZGEBER und dem Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 13.6 vereinbart wird.
- 13.5. Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages

Der LIZENZGEBER ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den Lizenzprogrammen für den LIZENZNEHMER zu sperren, ohne dass daraus dem LIZENZNEHMER Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen. Der LIZENZNEHMER hat bei Auflösung des Vertrages keinen Anspruch auf Rückzahlung (von Teilen) des Entgelts.

Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.1, 13.2 oder Punkt 13.3 hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 3 Tagen, bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.4 hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 30 Tagen die LIZENZPROGRAMME auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen.

Für jeden angefangenen Kalendermonat, mit dem sich der LIZENZNEHMER bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Punkt in Verzug befindet, hat er bei Nichtlöschung der LIZENZPROGRAMME eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Entgeltes für die nicht gelöschten LIZENZPROGRAMME zu zahlen. Die Pflicht des LIZENZNEHMERS zum Ersatz eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

Die Punkte 6. (Geheimhaltung), 7. (Gewährleistung) 11. (Rechte an der Software, Geistiges Eigentum), 12. (Haftung), 13.5. (Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages), 13. (Datenschutz) und 14. (Allgemeine Bestimmungen) bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Die Mitarbeiter des LIZENZGEBERS unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSG. Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der LIZNEZNEHMER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15.1 Verbot der Abtretung von Rechten

Der LIZENZNEHMER darf Rechte aus dem Lizenzvertrag ohne Zustimmung des LIZENZGEBERS – aus welchem Grund auch immer – nicht abtreten. Eine Zustimmungserklärung des LIZENZGEBERS nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2 Unternehmensrechtliche Änderungen beim LIZENZNEHMER

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind dem LIZENZGEBER unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an den LIZENZGEBER erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und dem LIZENZ-GEBER steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten LIZENZNEHMER weiterhin aufrecht und trifft den LIZENZNEHMER weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des in Punkt 4. vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der LIZENZNEHMER hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem LIZENZNEHMER wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der LIZENZNEHMER haftet dem LIZENZGEBER unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.

15.3 ENTFÄLLT

15.4 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

15.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

15.6 Anlagen: Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

15.7 ENTFÄLLT

15.8 Direktwerbung

Der LIZENZGEBER nutzt die E-Mail des LIZENZNEHMERS, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekanntgegeben wird, um dem LIZENZNEHMER Informationen zu Angeboten des LIZENZGEBERS aus den Bereichen Rechnungswesen, Kanzleiorganisation und Cloud-Computing zukommen zu lassen (Direktwerbung gemäß § 174 Abs 4 TKG). Der LIZENZNEHMER kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit problemlos und kostenfrei unter Software@rzl.at, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der LIZENZNEHMER wird bei jeder Übermittlung von Direktwerbung über sein Widerrufsrecht informiert. Macht der LIZENZENEHMER von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so können Informationen über wesentliche Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme nur noch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden.

15.9 Vertragsschluss und Formerfordernisse

Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Lizenzvertrages stellt ein Angebot an den LIZENZGEBER dar. Der Software-Lizenzvertrag kommt erst dann zustande, wenn der LIZENZGEBER die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den LIZENNEHMER ausliefert.

Übermittelt der LIZENZNEHMER an den LIZENZGEBER einen unvollständigen Vertrag, so gelten mit Auslieferung auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Lizenzvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der LIZENZNEHMER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Lizenzvertrag vornehmen. Nimmt der LIZENZNEHMER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt.

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZ NEHMEK : Firmenname und Adresse:		
Anwender		
	×	
Datum	ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER	

SOFTWARE WARTUNGSVERTRAG 2025

zwischen der RZL Software GmbH (kurz RZL genannt) und dem links unterfertigten ANWENDER (Lizenznehmer):



1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 RZL wird die in der Anlage 1 angeführten Programme für die der ANWENDER als Lizenznehmer von dem dort angeführten Lizenzgeber eine Lizenz gemäß dem in der Anlage 1 angeführten Lizenzvertrag ("LIZENZVERTRAG") erhalten hat ("LIZENZPROGRAMME") zu den Bedingungen dieses Vertrages warten (aktualisieren) und betreuen (siehe Punkt 3.).
- 1.2 Die Wartungsleistungen beziehen sich auf diejenigen Programme, welche in der Anlage 1 gewählt wurden.
- 1.3 Der ANWENDER anerkennt ausdrücklich, dass durch die notwendige Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Netzwerksystem, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein von der RZL gewährleistet werden kann. RZL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen und zu warten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 1.4 Ein Wartungsvertrag kann immer nur für sämtliche lizenzierte Programme und Module abgeschlossen werden. Erwirbt der ANWENDER nach Abschluss des Software-Wartungsvertrages ein zusätzliches Programm bzw. Programmmodul, wird der Wartungsvertrag automatisch auf dieses Programm bzw. Programmmodul unter Verrechnung der entsprechenden Wartungsgebühr ausgedehnt.

2. BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

2.1 Beginn und Dauer

Der Vertrag wird mit dem Monat der Auslieferung der LIZENZPROGRAMME wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.2 Kündigung

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs kündigen (sohin endet der Vertrag am 31. Dezember dieses Jahres), erstmals zum Ende des auf den Beginn gemäß Punkt 2.1 folgenden Kalenderjahres.

2.3 Auflösung aus wichtigem Grund

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- eine schwere Vertragsverletzung durch einen Vertragspartner, die trotz einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird;
- die Eröffnung des Vor-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen;
- eine Nichtzahlung von Wartungsrechnungen sowie sonstiger Rechnungen der RZL trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen.

2.4 Auflösung des Lizenzvertrags

Wird der LIZENZVERTRAG gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Wartungsvertrag automatisch (ohne gesonderte Mitteilung) zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Lizenzvertrag.

2.5. Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages

RZL ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages - aus welchem Grund auch immer - den Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der Programm-Versionen für den ANWENDER zu sperren, ohne dass daraus dem ANWENDER Ansprüche - welcher Art auch immer - entstehen.

Der ANWENDER hat bei Auflösung des Vertrages keinen Anspruch auf Rückzahlung (von Teilen) des Entgelts.

Bei Auflösung des Vertrages hat der ANWENDER innerhalb von 7 Tagen die LIZENZPROGRAMME sowie die Programm-Versionen auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen und dies RZL schriftlich zu bestätigen. Die Punkte 6. (Gewährleistung), 8. (Haftung), 9. (Geheimhaltung), 10. (Unterlagen), 11. (Datenschutz und Schutz der Programm-Versionen) und 12. (Allgemeine Bestimmungen) bleiben von der Beendigung dieses Vertrages - aus welchem Grund auch immer – unberührt.

3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER WARTUNG ("SUPPORT", AKTUALISIERUNG)

3.1 Reihenfolge der Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME: Unterlagen, E-Mail-Anfragen, Telefonische Anfragen

- 3.1.1 RZL wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieses Vertrages dem ANWENDER bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME wie folgt unterstützen:
 - Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der ANWENDER die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
 - Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem ANWENDER die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
 - Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der LIZENZPROGRAMME: von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline (Definition siehe Anlage 1), wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.
- 3.1.2 In der *Firmen-Version* der Programme kann die telefonische Hotline nur bei expliziter Bestellung auf der Anlage 1 in Anspruch genommen werden. Ohne die Wahl der telefonischen Hotline führen einzelne Support-Anfragen zu einer gesonderten Verrechnung.
- 3.1.4 Die Hilfestellung umfasst jedoch auf keinen Fall steuerliche Beratung und steuerliche Auskünfte bzw. Beratung technischer Natur betreffend Hardware oder Drucker-Ansteuerung. Fragen zur Installation im Netzwerk bzw. zur laufenden Betreuung des Netzwerkes fallen genauso wenig unter diesen Vertrag. Die Hilfestellung kann auf keinen Fall eine Schulung durch RZL ersetzen. RZL empfiehlt unbedingt den Besuch einer derartigen Schulung, welche gesondert verrechnet wird.

3.2 Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME

3.2.1 Inhalt der Anpassungen und Verbesserungen

RZL stellt dem ANWENDER neue Versionen von LIZENZPROGRAMMEN zur Verfügung. In diesen sind Änderungen der LIZENZPROGRAMME zur Anpassung an Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen maßgeblichen Umständen enthalten, wenn die Änderungen im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten liegen. Derart geänderte/angepasste LIZENZPROGRAMME gelten als neue Versionen. Für bestimmte Anpassungen kann die Nachführung des (Netzwerk-)Betriebssystems auf die von der RZL verlangte Version erforderlich sein, ebenso ein Nachinstallieren von Betriebssystemerweiterungen bzw. Datenbanksystemen. Derart erforderliche Änderungen werden dem ANWENDER durch ein aktuelles Technisches Blatt unter https://rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen bekannt gegeben.

Das jeweils aktuelle Technische Blatt wird Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Der ANWENDER verpflichtet sich darüber hinaus jährlich, seine Vertrags-Systemumgebung mit den Anforderungen im jeweils aktuellen Technischen Blatt abzugleichen und seine Vertrags-Systemumgebung auf seine Kosten – falls erforderlich – auf den von RZL geforderten technischen Stand zu bringen. Ansonsten entfallen sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des ANWENDERS. Der Lizenzgeber/RZL behält sich vor, wesentliche Funktionserweiterungen der LIZENZPROGRAMME in extra zu lizenzierenden und kostenpflichtigen Modulen abzubilden.

3.2.2 Form der Anpassungen und Verbesserungen

RZL entscheidet allein, ob und wann und in welcher Form eine neue Version erforderlich ist. RZL unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um die LIZENZPROGRAMME innerhalb angemessener Zeit nach der Änderung von Gesetzen oder der Neueinführung bzw. Veröffentlichung neuer Richtlinien entsprechend anzupassen. Die Wartungsleistung erfolgt generell durch Bereitstellung der neuen Version im Internet auf dem RZL WEB-Portal rzlSoftware.at.

Kleine Versionsänderungen können über die in den LIZENZPROGRAMMEN eingebaute Funktion "RZL Internet-Programmaktualisierung" automatisch bezogen werden.

Der ANWENDER ist für die Sicherung der Daten vor dem Durchführen des Versions-Wechsels verpflichtet und selbst verantwortlich. Der ANWENDER hat die neue Version in der Vertrags-Systemumgebung an dem in der Anlage 1 definierten Standort umgehend nach Bereitstellung durch RZL zu installieren (Überspielen/Update).

- 3.2.3 Korrektur von Anomalien (welche keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen)
- 3.2.3.1 Als Anomalien gelten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung/Dokumentation für die jeweils letzte Programmversion, die jedoch nicht so wesentlich sind, dass sie einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen.

Vermutet der ANWENDER solche Anomalien in einem Lizenzprogramm, hat er RZL – ebenso wie bei gewährleistungsrechtliche Mängel - unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr die erforderlichen Unterlagen (zusammen mit den Ein- und Ausgabedaten) sowie die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) und eine genaue Beschreibung der etwaigen Anomalie zu geben. RZL analysiert die Unterlagen und die Datensätze und führt nach ihrer Wahl die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihr nach ihrem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Anomalien in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen und sendet nach ihrer Wahl dem ANWENDER die korrigierte Programmversion und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen. Der ANWENDER hat jedoch kein Recht darauf, dass alle Anomalien beseitigt und/oder korrigiert werden. Die Korrektur solcher Anomalien wird auch nicht Vertragsinhalt des gegenständlichen Vertrages.

- 3.2.3.2RZL behält sich das Recht vor, Korrekturen von Anomalien der LIZENZPROGRAMME nur als Bestandteil einer neuen Version zu liefern bzw. bereitzustellen.
- 3.2.3.3RZL kann verlangen, dass der ANWENDER Anomalien anhand seiner (aktuellen) Version der LIZENZPROGRAMME nachweist.
- 3.2.3.4Fehler durch den ANWENDER

Stellt RZL fest, dass solche Anomalien der LIZENZPROGRAMME auf Eingabefehler oder unsachgemäßen oder gemäß dem Lizenzvertrag unerlaubten Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, hat der ANWENDER für die zur Untersuchung der vermuteten Anomalien aufgewendeten Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen zu bezahlen.

- 3.2.3.5 Stellt sich bei der Untersuchung durch RZL heraus, dass es sich um einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes handelt, so wird gemäß Punkt 6. vorgegangen.
- 3.2.3.6RZL benachrichtigt den ANWENDER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm oder von Dritten entdeckte Fehler der LIZENZ-PROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim ANWENDER haben könnten.
- 3.2.4 Wirkung von neuen Versionen Unterstellung unter Lizenzvertrag
 - Mit der Erklärung der RZL zur Bereitschaft zur Bereitstellung/Auslieferung einer neuen Version oder einer Erweiterung erlischt der Anspruch auf Wartung der vorangegangenen Version. Wie im LIZENZVERTRAG beschrieben, unterliegt jede neue Version automatisch dem LIZENZVERTRAG.
- 3.2.5 Bei wesentlichen Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme wird RZL den Anwender hierüber informieren.
- 3.2.6 Im Rahmen von Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME können Änderungen in der Struktur von Datenbanksystemen erforderlich sein. Ein direkter Zugriff auf Datenbanksysteme durch den ANWENDER oder Dritte ist nicht zulässig, da dies zu schwerwiegenden technischen Problemen führen kann. Für derartige Probleme wird jegliche Haftung oder Gewährleistung durch RZL ausgeschlossen.
- 3.3 entfällt

3.4 Anpassung / Verbesserungen der Dokumentation für die LIZENZPROGRAMME

RZL stellt dem ANWENDER schriftliche Informationen bzw. Ergänzungen zu den LIZENZPROGRAMMEN und den Handbüchern (vor allem in elektronischer Form) zur Verfügung, soweit die LIZENZPROGRAMME verbessert oder an gesetzliche Änderungen angepasst werden.

3.5 Nachschulung

RZL stellt fachkundige Personen für die vom ANWENDER gewünschte Nachschulung zu den jeweils für Einschulungen gültigen Stundensätzen zu Verfügung.

3.6 Zeit und Ort der Erbringung der Wartungsleistungen

RZL ist bestrebt, die Wartungsleistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Sie werden in der üblichen Normal-Arbeitszeit und in den Geschäftsräumen der RZL erbracht.

4. NICHT IM WARTUNGSUMFANG ENTHALTENE LEISTUNGEN

Nicht im Wartungsumfang enthalten und daher nur nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt können folgende Leistungen erbracht werden:

- die Installation der LIZENZPROGRAMME
- die Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten
- Wartungsleistungen betreffend die Systemsoftware oder solche Leistungen, die durch Änderungen der Hardware oder der Systemsoftware notwendig werden
- die Beseitigung von durch den ANWENDER verursachten Fehlern
- die Behandlung von Fehlern und Problemen, die **nicht** mit dem Lizenzprogramm zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker. Netzwerkprobleme usw.
- Verluste und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung beim ANWENDER entstehen.

ENTGELT

5.1 Bemessungsgrundlage und Höhe

- 5.1.1 Die Höhe des Wartungsentgeltes ergibt sich aus der jeweils aktuell geltenden Preisliste. Die Höhe der Wartungsgebühr zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bestellunterlagen ist in Anlage 1 ersichtlich.
- 5.1.2 Das Wartungsentgelt wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Jänner des Vertragsschlussjahres verlautbarte Indexzahl.
- 5.1.3 Der ANWENDER nimmt zur Kenntnis, dass es durch umfassende Aktualisierungen zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der RZL Programme und zu einem Mehrwert für den ANWENDER bei der Nutzung der RZL Programme kommen kann. Aus diesem Grund ist RZL zusätzlich zur Wertsicherung gemäß Punkt 5.1.2 berechtigt, eine jährliche Valorisierung des Wartungsentgeltes um maximal 7% vorzunehmen. Die vorgenommene Valorisierung des Wartungsentgeltes wird dem Anwender jährlich auf der neu verlautbarten aktualisierten Preisliste mitgeteilt. RZL ist berechtigt, neue Funktionalitäten in einem entgeltlichen Modul anzubieten.

5.2 Verrechnung

Das Wartungsentgelt wird im ersten Jahr aliquot ab Lieferung bis zum Ende des Kalenderjahres und danach für ein Jahr jeweils im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich zu den Mahnspesen die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Solange das Wartungsentgelt nicht bezahlt ist, hat RZL das Recht, alle Wartungsleistungen nach diesem Vertrag einzustellen und zu verweigern sowie den Vertrag gemäß Punkt 2.3 vorzeitig aufzulösen.

RZL ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem ANWENDER an ein von Ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom ANWENDER zu tragen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Umfang der Gewährleistung

RZL leistet Gewähr dafür,

- 6.1.1 dass sie berechtigt und fachlich imstande ist, die Wartungsleistungen gemäß diesem Vertrag zu erbringen;
- 6.1.2 dass die aktuellen Programm-Versionen (Punkt 3.2.1) bei Vorhandensein der in der Anlage 1 definierten Vertrags-Systemumgebung grundsätzlich entsprechend den Spezifikationen benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in dem LIZENZVERTRAG angeführt sind.
- 6.1.3 Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den ANWENDER nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 6.1.3 Der ANWENDER anerkennt ausdrücklich, dass durch die notwendige Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Netzwerksystem, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den Programm-Versionen ein störungsfreier Gebrauch der Programm-Versionen nicht allein von der RZL gewährleistet werden kann. RZL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen und zu warten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 6.1.4 Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß Punkt 8. dieses Vertrages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 6.1.5 RZL leistet nicht Gewähr für die ausdrücklich als "Start-" oder "Vor-Version" bezeichneten RZL Programme.

6.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

RZL leistet nicht Gewähr dafür, dass die aktuellen Programmversionen völlig fehlerfrei sind, doch wird sie Versionen, an welchen innerhalb von 6 Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinne von Punkt 6.1 gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt dass:

- die Programm-Versionen stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen verwendet wurden;
- der gerügte Mangel bei der RZL reproduzierbar ist;
- der ANWENDER die Nachführungen des Betriebssystems (bzw. Betriebssystemkomponenten sowie Datenbanksysteme) auf die von der RZL verlangten Programm-Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (=Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Festplatten- bzw. SSD-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 zu den Verträgen angeführt und kann in dem Technischen Blatt angepasst werden;
- der behauptete Mangel der RZL innerhalb der Gewährleistungsfrist (Punkt 6.2) gemeldet wurde;
- der ANWENDER sonstige technische Anforderungen gemäß dem aktuellen Technischen Blatt sowie der Anlage 1 erfüllt.

6.3 Mängelrüge

Jede Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich unter Angabe des LIZENZPROGRAMMS und der verwendeten Programm-Version sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Informationen bekannt zu geben.

Die ausgetauschte oder vom Mangel befreite Programmversion wird RZL dem ANWENDER kostenlos und spesenfrei zur Verfügung stellen.

7. PFLICHTEN DES ANWENDERS

Der ANWENDER hat

- die Bedienungsanleitungen der RZL und des in der Anlage 1 angeführten Lizenzgebers und alle anderen Anleitungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die LIZENZPROGRAMME nur von entsprechend ausgebildetem Personal verwendet werden:
- seine Dienstnehmer von neuen Programm-Versionen bzw. den ergänzten Handbüchern zu informieren;
- die Programm-Datenträger in gutem und sauberem Zustand zu halten und passend aufzubewahren;
- alle Software-Wartungsarbeiten nur durch RZL oder dessen Beauftragte durchführen zu lassen;
- der RZL unverzüglich alle Störungen (Fehler) telefonisch (mit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung) oder schriftlich (E-Mail) zu melden, alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen (Protokolle der Systemsoftware, Protokolle der Anwendersoftware, Aufzeichnungen über Ein- und Ausgaben an den Computern) und die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben;
- der RZL die Programm-Datenträger und mit den LIZENZPROGRAMMEN bearbeitete Datensätze, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Wartungspflichten zweckmäßig sind;
- von allen Daten regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen (empfohlen sind mehrere Sicherungs-Medien);
- die LIZENZPROGRAMME und neuen Versionen nur auf der in der Anlage 1 des Lizenzvertrages definierten Vertrags-Systemumgebung zu installieren und zu benützen;
- sobald von RZL eine neue Version bereitgestellt wird, diese in der Vertrags-Systemumgebung am Lizenzstandort umgehend nach Bereitstellung durch RZL zu installieren (Überspielen/Updaten).

8. HAFTUNG

8.1 Haftung dem Grunde nach

RZL haftet für Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung, soweit dies zwingend vorgesehen ist.

8.2 Haftung der Höhe nach

Die Haftung der Vertragsparteien für Vorsatz und schuldhaft verursachter Personenschäden ist unbegrenzt.

Sämtliche Ansprüche aus Vermögensschäden des ANWENDERS sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit von RZL - unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – auf das dreifache Jahres-Wartungsentgelt für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruches laut aktueller Preisliste in Verbindung mit der Anlage 1 ausgewiesene Entgelt.

8.3 Haftungsausschluss

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von RZL ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Haftung von RZL wird auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet RZL nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den ANWENDER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende Lizenzprogramm-Versionen.

RZL haftet dem ANWENDER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der ANWENDER und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden).

Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigten den ANWENDER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

RZL haftet dem ANWENDER nicht für die in Punkt 6. dieses Vertrages aufgezählten Fälle, in welchen die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

8.4 Haftung des ANWENDERS

Der ANWENDER haftet RZL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Punkt 8. zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des ANWENDERS wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.

8.5 Schad- und Klagloshaltung

Der ANWENDER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die LIZENZPROGRAMME/Programm-Versionen und der Ausgabedaten verantwortlich und hat RZL für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen von RZL, welche sich auf die Benutzung der Programm-Versionen oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden) – schadlos zu halten.

8.6. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist RZL von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Gänze befreit. Weiters übernimmt RZL keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. das fehlerfreie Funktionieren der LIZENZPROGRAMME /Programm-Versionen im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des ANWENDERS gegenüber RZL im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund

von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des ANWENDERS nötig werden, sind durch die in Punkt 5. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Die Vertragspartner haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen,
 - der ANWENDER insbesondere Informationen betreffend die LIZENZPROGRAMME und neue Versionen sowie der Entgelte,
 - RZL insbesondere Daten und Informationen betreffend die Klienten des ANWENDERS
 - geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.
- 9.2 Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Beauftragten schriftlich zur sinngemäß gleichen Geheimhaltung zu verpflichten.
- 9.3 Der ANWENDER hat dafür zu sorgen, dass bei ihm Dritte nicht unbefugt Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der zu diesen gehörende Anwenderdokumentation haben.

10. UNTERLAGEN

- 10.1 Jeder Vertragspartner darf Abschriften, Auszüge oder auch nur teilweise Kopien von Handbüchern, Unterlagen, Beschreibungen, Programmen etc. die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, in welcher Form auch immer, nur dann und insoweit anfertigen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig und nach diesem erlaubt ist.
- 10.2 Die Vertragspartner haben alle in Punkt 10.1 angeführten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangt. Sie anerkennen das ausschließliche Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners an diesen und haben sie bei Beendigung des Vertrages dem anderen zu übergeben und kein Zurückbehaltungsrecht.

11. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Die Mitarbeiter von RZL unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSG.

 Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der ANWENDER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.
- 11.2 Schutz der LIZENZPROGRAMME: Der ANWENDER hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag und dem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung, die Vervielfältigung, die Änderung, den Schutz und die Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Verbot der Abtretung von Rechten

Der ANWENDER darf Rechte aus dem Lizenzvertrag ohne Zustimmung von RZL – aus welchem Grund auch immer – nicht abtreten. Die Zustimmungserklärung von RZL nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12.2 Unternehmensrechtliche Änderungen beim ANWENDER

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind RZL unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge gebt (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an RZL erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und RZL steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten ANWENDER weiterhin aufrecht und trifft den ANWENDER weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des in Punkt 5. vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der ANWENDER hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem ANWENDER wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der ANWENDER haftet RZL unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.

12.3 entfällt

Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Sohin ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der elDAS-VO zur rechtswirksamen Unterzeichnung dieses Vertrages sowie von Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nicht erforderlich. Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten vorhergehende Wartungsverträge mit RZL außer Kraft, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

12.4 Gerichtstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

12.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

12.6 Rechte an der Software, Geistiges Eigentum

Der ANWENDER anerkennt, dass ihm an den Programm-Versionen, der dazugehörigen Dokumentation und den Handbüchern keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die Programm-Versionen und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN sowie den Programm-Versionen ausschließlich RZL bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Dem ANWENDER wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung der Software, zum Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt.

Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der ANWENDER einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes für die Programm-Versionen hat.

12.7 Anlagen

Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

12.8 Direktwerbung

RZL nutzt die E-Mail des ANWENDERS, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekanntgegeben wird, um dem ANWENDER Informationen zu RZL Angeboten aus den Bereichen Rechnungswesen, Kanzleiorganisation und Cloud-Computing zukommen zu lassen (Direktwerbung gemäß § 174 Abs 4 TKG). Der Anwender kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit problemlos und kostenfrei unter Software@rzl.at, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der ANWENDER wird bei jeder Übermittlung von Direktwerbung über sein Widerrufsrecht informiert. Macht der ANWENDER von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so können Informationen über wesentliche Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme nur noch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden.

12.9 Vertragsschluss und Formerfordernisse

Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Wartungsvertrages stellt ein Angebot an RZL dar. Der Software-Wartungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn RZL die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den ANWENDER ausliefert.

Übermittelt der ANWENDER an RZL einen unvollständigen Vertrag, so gelten auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Wartungsvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der ANWENDER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Wartungsvertrag vornehmen. Nimmt der ANWENDER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt.

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt.

Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZ NEHMER : Firmenname und Adresse:			
Anwender			
Datum	ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER		
Datum ANWENDER bzw. LIZENZNEHN Stempel und Unterschrift			